

## Bijlage 9 - Annexe 9

15. MÄRZ 1995. - Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste im öffentlichen Sektor geleistet haben

[C - 1040]

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 9, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 189, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Dezember 1975 zur Festlegung der Grenze der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die bestimmte Provinzial- und Gemeindebedienstete im öffentlichen Sektor geleistet haben, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 27. November 1985;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1975 zur Festsetzung der Gehaltsergänzung der Gemeindesekretäre, der Gemeindeeinnnehmer und der verschiedenen Polizeikommissare und beigeordneten Polizeikommissare;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste im öffentlichen Sektor geleistet haben;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 94/11 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 15. Februar 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, daß das intersektorische Abkommen über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994 dringend ausgeführt werden muß;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste im öffentlichen Sektor geleistet haben, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 5 - Der Königliche Erlaß vom 3. Dezember 1975 zur Festlegung der Grenze der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die bestimmte Provinzial- und Gemeindebedienstete im öffentlichen Sektor geleistet haben, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 27. November 1985, und der Königliche Erlaß vom 10. Dezember 1975 zur Festsetzung der Gehaltsergänzung der Gemeindesekretäre, der Gemeindeeinnnehmer und der verschiedenen Polizeikommissare und beigeordneten Polizeikommissare finden ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses nicht mehr Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Bediensteten."

**Art. 2** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. März 1995.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 januari 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 décembre 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

N. 96 - 322

22 JANUARI 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van artikel 82 van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935

[1005]

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

F. 96 - 322

22 JANVIER 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'article 82 de la loi du 13 avril 1995 modifiant les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935

[1005]

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Gezien het ontwerp van officiële Duitse vertaling van artikel 82 van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,  
Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van artikel 82 van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 januari 1996.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

Considérant le projet de traduction officielle en langue allemande de l'article 82 de la loi du 13 avril 1995 modifiant les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,  
Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'article 82 de la loi du 13 avril 1995 modifiant les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 janvier 1996.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DER JUSTIZ

13. APRIL 1995 — Gesetz zur Abänderung der am 30. November 1935  
koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I. — Abänderungen der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften

(...)

Art. 82

Artikel 198 derselben koordinierten Gesetze, abgeändert durch das Gesetz vom 24. März 1978, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 198 - § 1 - Jede ausländische Gesellschaft, die in Belgien eine Zweigniederlassung oder irgendeine Geschäftsstelle errichtet, ist verpflichtet, vor der Eröffnung der Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle die nachfolgend angeführten Urkunden und Angaben offenzulegen:

1. bei einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegt:
  - a) den Errichtungsakt und die Satzung, sofern sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, oder den fortgeschriebenen vollständigen Text dieser Unterlagen, falls sie abgeändert worden sind,
  - b) die Firma und die Rechtsform der Gesellschaft,
  - c) das Register, bei dem die in Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichnete Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register,
  - d) eine Bescheinigung aus dem in Buchstabe c) erwähnten Register, aus der das Bestehen der Gesellschaft hervorgeht,
  - e) die Anschrift und die Tätigkeit der Zweigniederlassung sowie ihre Firma, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt,
  - f) die Bestellung und die Personalien derjenigen, die befugt sind, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu verpflichten und sie gerichtlich zu vertreten:
    - als gesetzlich vorgesehene Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
    - als Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung, unter Angabe ihrer Befugnisse,
  - g) den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr in der Form, in der diese Abschlüsse gemäß dem Recht des Mitgliedstaates, dem die Gesellschaft unterliegt, erstellt, geprüft und offengelegt worden sind;
2. bei einer Gesellschaft, die dem Recht eines Staates unterliegt, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist:
  - a) die Anschrift der Zweigniederlassung,
  - b) die Tätigkeit der Zweigniederlassung,
  - c) das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt,
  - d) sofern dieses Recht es vorsieht, das Register, in das die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register,
  - e) eine Bescheinigung aus dem in Buchstabe d) erwähnten Register, aus der das Bestehen der Gesellschaft hervorgeht,
  - f) den Errichtungsakt und die Satzung, sofern sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, sowie jede Abänderung dieser Unterlagen,
  - g) die Rechtsform, den Sitz und den Zweck der Gesellschaft sowie mindestens jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals, sofern diese Angaben nicht in den unter Buchstabe f) erwähnten Urkunden gemacht werden,

h) die Firma der Gesellschaft sowie die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt,

i) die Bestellung und die Personalien derjenigen, die befugt sind, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu verpflichten und sie gerichtlich zu vertreten:

- als gesetzlich vorgesehene Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
- als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung,

j) den Umfang der Befugnisse der in Buchstabe i) erwähnten Personen und ob die betreffenden Personen diese allein oder nur gemeinschaftlich ausüben können,

k) den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr in der Form, in der diese Abschlüsse gemäß dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, erstellt, geprüft und offengelegt worden sind.

§ 2 - Jede ausländische Gesellschaft, die in Belgien eine Zweigniederlassung oder irgendeine Geschäftsstelle errichtet hat, ist verpflichtet, die nachfolgend angeführten Urkunden und Angaben offenzulegen:

1. innerhalb dreißig Tagen nach einem der nachfolgend angeführten Ereignisse beziehungsweise Beschlüsse:

a) jegliche Änderung der in § 1 Nr. 1 Buchstaben a), b), c), e) und f) beziehungsweise in § 1 Nr. 2 Buchstaben a), b), c), d), f), g), h), i) und j) erwähnten Urkunden und Angaben,

b) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung, die Personalien und die Befugnisse der Liquidatoren sowie den Abschluß der Liquidation,

c) ein die Gesellschaft betreffendes Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder ähnliches Verfahren,

d) die Aufhebung der Zweigniederlassung;

2. jährlich innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung und spätestens sieben Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß gemäß den Bestimmungen von § 1 Nr. 1 Buchstabe g) und Nr. 2 Buchstabe k).

§ 3 - Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Urkunden und Angaben werden gemäß Artikel 10 durch Hinterlegung bei der Kanzlei des Handelsgerichts offengelegt mit Ausnahme des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses, die bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt werden.

Wenn ein und dieselbe ausländische Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen in Belgien errichtet, kann die Gesellschaft die in den §§ 1 und 2 erwähnte Offenlegung mit Ausnahme des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses nach Wahl bei der Kanzlei des Handelsgerichts des Bereiches vornehmen, in dem eine der Zweigniederlassungen angesiedelt ist. In diesem Fall erstreckt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Handelsregisters dieser Zweigniederlassung.

§ 4 - Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Urkunden müssen für ihre Hinterlegung in der Sprache oder einer der offiziellen Sprachen des Gerichts des Bereiches, in dem die Zweigniederlassung angesiedelt ist, erstellt beziehungsweise in diese Sprache oder eine dieser Sprachen übersetzt werden.

§ 5 - Akte, Rechnungen, Ankündigungen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstige Unterlagen, die von in Belgien angesiedelten Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen ausländischer Gesellschaften ausgehen, müssen folgendes angeben:

a) die Firma der Gesellschaft, ihre Rechtsform, den Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, und gegebenenfalls die Tatsache, daß sie sich in Liquidation befindet,

b) das Register, in das die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Registers,

c) den Sitz des Handelsgerichts, in dessen Bereich die Zweigniederlassung angesiedelt ist, gefolgt von der Eintragsnummer.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Unterlagen das Grund- beziehungsweise Stammkapital angeben, so muß es sich um das eingezahlte Kapital handeln, so wie es in der letzten Bilanz aufgeführt ist. Zeigt diese Bilanz auf, daß das eingezahlte Kapital nicht mehr unberührt ist, so ist das Reinvermögen gemäß der letzten Bilanz anzugeben.

§ 6 - Personen, die mit der Führung einer Niederlassung in Belgien beauftragt sind, tragen Dritten gegenüber dieselbe Verantwortung wie diejenigen, die eine belgische Gesellschaft führen.

Sie haben darüber hinaus die Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen, die durch vorliegenden Artikel vorgeschrieben sind."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 13. April 1995.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 januari 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 janvier 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE